

Satzung

der Stadt Sassenberg über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Nordwestlich des Lappenbrink“ – vom 27.10.2020

Aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 27.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Grundstück Gemarkung Sassenberg Flur 13, Flurstück 312 (Lappenbrink 62h) erfolgt die Verschiebung der nordwestlichen Baugrenze um 7,18 m² an die westliche Grenze des Bebauungsplanes.

Die Änderung ist in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 und 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes „Nordwestlich des Lappenbrink“ gem. § 13 BauGB wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 13 der Hauptsatzung der Stadt Sassenberg vom 30.11.1999 öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Plan liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort

im Rathaus,
Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg,
Zimmer Nr. 208,

während der Dienststunden montags bis freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie nach Terminvereinbarung öffentlich aus und kann eingesehen werden. Die Planänderung wird auf Wunsch erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden,
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

2. gem. § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes in bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Vorschrift ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sassenberg gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

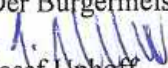
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Nordwestlich des Lappenbrink“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der angegebenen Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Sassenberg unter www.sassenberg.de/Rathaus/Bekanntmachungen zugänglich.

Sassenberg, 12.11.2020

STADT SASSENBERG

Der Bürgermeister


Josef Uphoff
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Nordwestlich des Lappenbrink“

